Schriften sich dort befinden, weil sie anlässlich der Ausstellung des Passes nötig waren, oder ob sich der Rekurrent in Davos nur auf Grund einer befristeten Bewilligung aufhält, ist unmassgeblich. Denn auf derartige äussere Momente, die wesentlich vom Willen der Beteiligten abhängen, ist für die Bestimmung des Wohnsitzes kein entscheidendes Gewicht zu legen (Urteile vom 21. Oktober 1933 i. S. Schenker und vom 1. Dezember 1941 i. S. Linsi). Massgebend ist vielmehr die Gesamtheit der Lebensverhältnisse, die Frage nach dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen. Die Antwort darauf kann nach dem Ausgeführten nur zugunsten des derzeitigen schweizerischen Aufenthaltsortes ausfallen.

Gleich wäre übrigens zu entscheiden, wenn ein Zweifelsfall im Sinne von Art. 14 § 1 Satz 2 des Abkommens angenommen würde. Denn darnach hätte als ordentlicher Wohnsitz die ständige Wohnstätte zu gelten, die sich zur Zeit nur in Davos befinden kann.

Auch der Zeitpunkt, von dem die Unterstellung unter die Steuerhoheit des Kantons Graubünden vorgenommen wird, bedeutet keine Vertragsverletzung; wenn die Besteuerung unzulässig gewesen wäre für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis April 1940, d. h. für einen Zeitpunkt, in dem sich der Rekurrent tatsächlich noch in Paris aufhielt, so doch jedenfalls nicht für die Zeit seines zweiten Aufenthaltes in Davos. Übrigens wird in der Beschwerde nicht behauptet, dass das Abkommen mit Rücksicht hierauf verletzt sei.

3. — Mit dem Ausgeführten erledigt sich die Rüge der Verletzung von Art. 4 BV, soweit sie sich dagegen richtet, dass die Rekurskommission angenommen habe, der Rekurrent besitze in Davos eine polizeiliche Niederlassungsbewilligung, und dass sie übergehe, dass er in der Wehropfererklärung Paris als seinen Wohnsitz genannt habe. Der Hinweis auf jene Erklärung im Wehropferveranlagungsverfahren war übrigens für die Entscheidung nicht massgebend. Dafür, dass die Rekurskommission

nicht befugt gewesen sei, selbst weitere Erhebungen anzustellen oder dass sie dem Rekurrenten davon hätte Kenntnis geben müssen, wird in der Beschwerde keine Bestimmung des kantonalen Rechtes angerufen, aus der sich die Unzulässigkeit des Verhaltens der Rekurskommission ergäbe. Das wäre aber zur Begründung der Willkürrüge notwendig gewesen. Es wird darin auch nicht geltend gemacht, dass die Besteuerung selbst, weil gegen Bestimmungen des bündnerischen Steuergesetzes verstossend, willkürlich sei.

Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen.

V. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Auszug aus dem Urteil vom 1. Februar 1943 S. Räz und Dr. Egli gegen Bigler, Spichiger & Cie. A.-G. und Handelsgericht Bern.

- Im Verlaufe eines Prozessverfahrens ergangene Rekusationsentscheide sind selbständig durch staatsrechtliche Beschwerde anfechtbar und können im Anschluss an das Endurteil nicht mehr angefochten werden.
- Les prononcés rendus en cours du procès sur une demande de récusation doivent être attaqués séparément du fond par la voie du recours de droit public. Ils ne sont plus attaquables concurremment avec le jugement final du procès.
- I decreti pronunciati, nel corso di un processo, su una domanda di ricusa debbono essere impugnati separatamente dal merito mediante ricorso di diritto pubblico. Essi non sono quindi più impugnabili in connessione con la sentenza di merito.

Aus dem Tatbestand:

Im Oktober 1939 erhob die Firma Bigler, Spichiger & Cle A.-G. beim Handelsgericht Bern Klage auf Nichtigerklärung zweier den heutigen Rekurrenten Räz und Dr. Egli zustehenden Patente. Am. 16. Dezember 1941

reichten die Rekurrenten gestützt auf Art. 11 Ziff. 5 bern. ZPO ein Rekusationsbegehren ein gegen Handelsrichter Dr. W. Aebi: Der mit der Prozessinstruktion betraute Vizepräsident des Handelsgerichtes wies das Begehren am 17. Dezember 1941 ab. Dieser Entscheid wurde den Parteien am 18. Dezember unter mündlicher Begründung eröffnet und ausserdem schriftlich im Dispositiv zugestellt.

Mit Urteil vom 15. Juni 1942 erklärte das Handelsgericht die beiden Patente der Rekurrenten für nichtig. Gegen dieses Urteil haben die Rekurrenten eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV erhoben.

Aus den Erwägungen:

Die Rekurrenten fechten das Urteil des Handelsgerichtes in erster Linie deshalb als gegen Art. 4 BV verstossend an, weil es unter Mitwirkung eines Richters gefällt wurde, dessen Rekusation willkürlich verweigert worden sei. Der Entscheid über das Rekusationsgesuch ist den Rekurrenten schon am 18. Dezember 1941 mit mündlicher Begründung eröffnet worden. Es fragt sich, ob dieser Entscheid nicht selbständig binnen dreissig Tagen hätte angefochten werden sollen.

Ob ein das Prozessverfahren nicht abschliessender Zwischenentscheid selbständig oder erst im Anschluss an das Endurteil mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden kann oder muss, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine nicht für alle Beschwerdematerien einheitlich zu beantwortende Frage der Interessenabwägung (vgl. Giacometti, Verfassungsgerichtsbarkeit S. 102 f.). So nimmt die Praxis bei Art. 59 BV ein berechtigtes Interesse an der sofortigen Feststellung der Verfassungswidrigkeit an und lässt daher die staatsrechtliche Beschwerde gegen jede richterliche Handlung zu, die sich als Ausübung der Gerichtsbarkeit darstellt (BGE 52 I 133, 66 I 232). Dagegen wird die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV (Rechts-

verweigerung, Willkür) in Zivil- und Strafprozessachen grundsätzlich nur gegen das Endurteil zugelassen, nicht auch gegen blosse Teilurteile und Zwischenentscheide in einem noch hängigen Prozessverfahren (BGE 60 I 279, 63 I 76, 313, 64 I 98, 68 I 168). Als Teil- oder Zwischenurteile im Sinne dieser Rechtsprechung wurden jedoch immer nur Entscheide behandelt, die sieh auf den Prozess selbst beziehen und eine Verfahrensfrage oder vorausnehmend eine materielle Frage zum Gegenstand haben, nicht dagegen Entscheide über die Zusammensetzung des Gerichts, worunter auch die Rekusationsentscheide fallen. Diese betreffen gerichtsorganisatorische Fragen, welche ihrer Natur nach vorweg endgültig zu erledigen sind, bevor der Prozess weitergeführt wird, und zwar nicht nur aus Gründen der Prozessökonomie, sondern auch deshalb, weil es als stossend erschiene, wenn eine Partei mit dem staatsrechtlichen Rekurs gegen einen Rekusationsentscheid bis zum Endurteil zuwarten könnte. Das Bundesgericht ist daher sehon früher nicht nur auf selbständige Beschwerden gegen Rekusationsentscheide eingetreten, sondern hat auch die Anfechtung erst im Anschluss an das Endurteil als unzulässig erklärt (nicht veröffentlichte Urteile vom 25. Oktober 1935 i. S. Schocher und vom 26. Oktober 1942 i. S. Friedrich). An dieser Praxis ist festzuhalten.

Soweit die Rekurrenten daher geltend machen, das Urteil des Handelsgerichtes verstosse wegen Teilnahme eines rekusierten Richters gegen Art. 4 BV, erweist sich die Beschwerde als verspätet.

Urteil vom 15. April 1943 i. S. Bardill gegen Graubünden Anklagekammer.

Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde.

Der durch eine strafbare Handlung Geschädigte ist nicht legitimiert, gegen eine Einstellung des Strafverfahrens oder gegen ein freisprechendes Urteil staatsrechtliche Beschwerde zu erheben.